

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Mietvereinbarungen Wohnwagen

1. Zahlung

Der Mietpreis richtet sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Der vereinbarte Mietpreis sowie Kosten für die vertraglich vereinbarten Nebenleistungen müssen spätestens zu folgenden Terminen nach Auftragsunterzeichnung auf dem genannten Konto des Vermieters eingehen.

- 25% direkt nach Buchung (innerhalb von 48 Stunden)
- 50% spät. 30 Kalendertage vor Mietbeginn
- 25 % + 1000 Euro Kaution spät. 5 Kalendertage vor Abholung des Wohnwagens.

Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises oder mit der Hinterlegung der Kaution in Verzug, steht dem Vermieter bis zur vollständigen Bezahlung des Mietpreises oder der Hinterlegung der Kaution ein Zurückbehaltungsrecht am gemieteten Fahrzeug zu.

2. Verzug des Vermieters.

Sofern der Vermieter das gemietete Fahrzeug zum vereinbarten Übergabezeitpunkt nicht bereitstellen kann, ist er berechtigt, ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

Sofern dies nicht möglich ist, kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter besteht nicht, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Durch den Mieter bereits geleistete Anzahlungen/Zahlungen werden unverzüglich spät. jedoch innerhalb der 7 Tagen zurückerstattet.

3. Kündigung/Rücktritt des Mieters vom Vertrag

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis zu 30 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeugs mindestens 25% des Gesamtpreises
- bis zu 20 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeugs 50% des Gesamtmietpreises
- bei weniger als 20 Tagen vor vereinbarter Übergabe des Fahrzeugs 75% des Gesamtmietpreises

4. Abtretung

Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem gemieteten Fahrzeug oder dem Mietvertrag einräumen (z. B. Miete, Pacht).

5. Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs

- Übergabe und Rückgabe der Mietsache erfolgt nur auf dem Betriebsgelände des Vermieters.
- Der Mieter ist zur pünktlichen Rückgabe des Fahrzeugs in ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Die Rückgabe kann nur während der vereinbarten Zeiten geschehen.
- Bei Überschreiten der Mietdauer ist eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt für jeden weiteren Tag einen Tagesgesamtmietpreis plus einem Zuschlag von 30%. Diese wird berechnet bis zur tatsächlichen Rückgabe, längstens bis zur Ersatzbeschaffung des durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Verlust geratenen oder beschädigten Fahrzeugs. Ein dadurch hinausgehender, nachgewiesener Schaden des Vermieters ist zu ersetzen. Halten Sie sich an die vereinbarten Rückgabezeiten. Der Nachmieter möchte auch pünktlich in seinen wohlverdienten Urlaub starten.
- Das Fahrzeug ist sauber, mit entleertem und gereinigtem Abwassertank und entleert und gereinigter Toilette zurückzugeben.
- Wird das Fahrzeug über den Vertragsgebrauch hinaus abgenutzt oder verschmutzt (z.B. Teerflecken, verschmutzte Polster, Flecken etc.), so ist dies von der vertraglich vereinbarten Servicepauschale nicht umfasst. Insoweit entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen, als Pauschalgebühr:
 - für die Entleerung und Reinigung des Abwassertanks in Höhe von 80,-EUR
 - für die Entleerung und Reinigung der Toilette in Höhe von 150,-EUR
 - für Reinigungsarbeiten, die nicht von der Servicepauschale umfasst sind, ein Stundensatz in Höhe von 40,-EUR. Ein weiterer Schadensersatz bleibt davon unberührt.

6. Fristlose Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder die Mietsache zurückzubehalten, wenn der Mieter oder ein im Mietvertrag genannter Fahrer bei Übergabe der Mietsache nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und einem gültigen Ausweises ist. In diesem Fall bleiben Rechte und Pflichten des Mieters aus dem Vertrag unberührt.

7. Nutzung und Nutzungsbeschränkungen / Vertragswidriger Gebrauch

Der Mietvertrag kommt zwischen dem Vermieter und dem eingetragenen Mieter zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag genannten Mietern gefahren werden. Diese müssen zum Zeitpunkt des Führens des Fahrzeugs über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Sie dürfen nicht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit einschränken, stehen. Die Mieter müssen mindestens 21 Jahre alt sein und bei Mietbeginn seit mindestens drei Jahren über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Das Rauchen ist im Wohnwagen strengstens untersagt. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union, jedoch nicht in Krisengebieten und

Kriegsgebiete gestattet. Außerhalb der EU-Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung kein Versicherungsschutz. Es ist nicht gestattet das Fahrzeug für Zwecke zu verwenden, die dem geltenden Gesetz widersprechen. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Festivals, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personenbeförderungen, zu allgemeinen gewerblichen Zwecken, Fahrzeugtests, Beförderung von explosiven, leichtentzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Hilfstransporte und Fahrten in Krisengebieten und Kriegsgebieten, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Der Mieter haftet dem Vermieter für durch den vertragswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden.

8. Haftung des Mieters für Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und eines im Mietvertrag namentlich genannten Fahrer geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen anderen Fahrers wie eigenes zu verstehen. Alle dem Mieter begünstigenden Bestimmungen des Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers.

9. Versicherung des Fahrzeuges.

Der Vermieter versichert das Fahrzeug auf eigene Kosten mit einer Vollkaskoversicherung mit SB von 1000,00-EUR,

Teilkaskoversicherung mit SB von 1000,-EUR

Bei mehreren Schadensfällen erhöht sich der Selbstbehalt jeweils um die genannten Beträge entsprechend den Vertragsbedingungen des Versicherers.

10. Kautions

Bei einwandfreier Rückgabe des Fahrzeugs wird die Kautions per Überweisung innerhalb von 3 Tagen zurückerstattet.

Bei einem Schadenfall dient die Kautions zur Deckung des Selbstbehaltes und wird vom Vermieter einbehalten.

Die Kautions für die Selbstbeteiligung wird auch dann vom Vermieter einbehalten, wenn im Haftpflichtschadenfall der Unfallgegner oder seine Versicherung keinen Ersatz leistet.

Im Schadenfall nimmt der Vermieter zunächst die Fahrzeugversicherung zur Deckung des Schadens in Anspruch. Soweit sich diese berechtigterweise weigert, für den Schaden einzutreten, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mieters, haftet der Mieter für sämtliche Fahrzeugschäden und Nebenschäden, insbesondere Abschlepp- und Bergungskosten, sowie für den Verdienstausfall des Vermieters bis zur Herstellung oder Wiederbeschaffung des Fahrzeugs.

11. Verlust von Bestandteilen der Mietsache.

Den durch Verlust von Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren oder sonstigem Zubehör entstandenen Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

12. Pflichten des Mieters

- Der Mieter hat bestehende gesetzliche Bestimmungen des In- und Auslandes, insbesondere zollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Er trägt Sorge für Einhaltung zollrechtlicher Formalitäten. Besonderer Hinweis für Schweizer Staatsbürger: Bei der Einfuhr des Mietfahrzeugs in die Schweiz ist ein Vormerkschein auszufüllen. Entsteht durch Nichteinhaltung dieser Bestimmung dem Vermieter ein Schaden, so ist er vom Mieter zu ersetzen.
- Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln, Abmessungen des Fahrzeugs und eventueller Zubehörteile sind zu beachten, beförderte Gegenstände und Ladungen ordnungsgemäß zusichern.
- Bei Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen durch einen Dritten, auch staatlicher Behörden, hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Dritte ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- Bußgelder und Strafmandate etc. hat der Mieter selbst und sofort zu zahlen. Nach der Mietzeit dem Vermieter zugehende Zahlungsbescheide hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich nach Zugang zu ersetzen
- Die Betriebsanleitung des Mietfahrzeugs ist unbedingt zu beachten. Anweisungen in dieser werden Bestandteil des Vertrages. Verstößt der Mieter gegen Anweisungen der Betriebsanleitung, hat er daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ein durch Versäumnis entstehender Schaden am Fahrzeug und Folgeschäden können nicht dem Vermieter angelastet werden.

13. Unfall, Brand, Diebstahl

- Bei einem Unfall, gleich welcher Ausmaße, muss der Mieter unverzüglich die Polizei hinzuziehen. Ferner hat er eine Unfallskizze zu fertigen, Name, Anschrift der beteiligten Personen und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu notieren. Alle Angaben haben der Wahrheit zu entsprechen. Unterlässt es der Mieter, die Polizei hinzuzuziehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden nach den Grundsätzen, die in der Fahrzeugversicherung hinsichtlich der Leistungsbefreiung des Vermieters bei Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gelten. Das gleiche gilt bei Diebstahl und Brand der Mietsache.
- Der Mieter hat bei Unfällen, Brand oder Diebstahl den Vermieter unverzüglich in Kenntnis zu setzen, darüber hinaus zusätzlich bei Rückgabe des Fahrzeugs. Unterlässt der Mieter dies, haftet er dem Vermieter für dadurch entstandenen Schaden.
- Verschuldet der Mieter einen Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet er für den entstandenen Schaden, wenn der Vermieter oder der Versicherer grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen kann oder der Versicherer den Schaden nicht trägt. Dies gilt bei Verträgen mit und ohne Versicherung. Der Schadensersatz umfasst auch den Mietausfall während der Dauer der Reparatur in Höhe mindestens eines Tagesmietpreises für jeden angefangenen Tag, soweit der Vermieter den Ausfall und den entgangenen Gewinn beweisen kann.

- Der Mieter wird angehalten, sich durch einen Auslandsschutzbrief und gegebenenfalls Fährversicherung gegen entstehende Kosten bei Unfall oder sonstigen Schäden zu versichern.

14. Bei Reparaturen ist der Vermieter im Vorfeld zu benachrichtigen

- Erforderliche Kleinreparaturen bis zu einer Höhe von 75,-EUR müssen vom Mieter unverzüglich nach Entdeckung des Schadens in einer Vertragswerkstatt (abhängig vom Hersteller des Fahrzeugs) in Auftrag gegeben werden. Bei über den genannten Betrag hinausgehenden Reparaturen ist die Einwilligung des Vermieters einzuholen. Werden solche Reparaturen ohne die Einwilligung des Vermieters durchgeführt, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur und etwaige anfallende Überführungskosten, soweit diese über den dafür üblichen Kosten liegen.
- Ausgetauschte Teile sind bei Rückgabe des Fahrzeugs dem Vermieter vorzulegen. Gegen Vorlage der Rechnungsquittung ersetzt der Vermieter dem Mieter die verauslagten Reparaturkosten. Sie werden nicht ersetzt, soweit die Ursache der Reparatur in einer unsachgemäßen Behandlung des Fahrzeugs liegt oder der Mieter die ausgetauschten Teile nicht vorlegt.
- Für die nachgewiesene Dauer einer Reparatur, ist der Mieter von der Zahlung des Mietpreises befreit. Eine Befreiung von der Zahlungspflicht entfällt, wenn Vermieter und Mieter sich einigen, dass sich die Mietdauer um die Reparaturzeit verlängert. Eine solche Vereinbarung kann schriftlich, per e-Mail auch durch Telefax erfolgen.
- Etwaige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind bei einem Defekt des Fahrzeugs ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine gültige Fahrerlaubnis und gültige Ausweispapiere von sich und/oder einem Mitfahrer vorlegen. Über den Verlust der Fahrerlaubnis von sich oder eines Mitfahrers seit dem Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen.

15. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

- Der Mieter ist damit einverstanden, dass Ferienhof von Hammel Wohnwagenvermietung seine persönlichen Daten speichert.
- Ferienhof von Hammel Wohnwagenvermietung darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalausweise, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen und ähnliches.

16. Haftung des Vermieters

Für alle Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt werden, haftet der Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftung nur bis zu einer Höhe des entrichteten Mietpreises.

Für Schäden an den gemieteten Gebrauchsgegenständen haftet der Mieter.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

18. Wirksamkeit der Bestimmungen.

Soweit eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam ist, berührt es nicht die Geltung der Übrigen.